

## Verordnung zum Schutze der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde

### (Hundehaltungsverordnung – HVO)

Die Stadt Maxhütte-Haidhof erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) – i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl S. 236) folgende Verordnung:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und leinenpflichtige Hunde in allen öffentlichen Anlagen insbesondere in Parkanlagen, Sportplätzen und ähnlichen der Erholung der Bevölkerung dienenden öffentlichen Grundstücken sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen.
- (3) Die Regelungen in der Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung über das Mitführen von Hunden bleiben unberührt.
- (4) Die Person, die einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (5) Von Kinderspielplätzen, Kindergärten, Schulanlagen sowie Freibadeplätzen sind Kampfhunde und leinenpflichtige Hunde fernzuhalten. Auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Als Kampfhunde gelten Hunde, die auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.

- a) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
- Pit Bull
  - Bandog
  - American Staffordshire Terrier
  - Staffordshire Bullterrier
  - Tosa-Inu
- b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht von der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
- Alano
  - American Bulldog
  - Bullmastiff
  - Bullterrier
  - Cane Corso
  - Dogo Argentino
  - Dogue de Bordeaux (Bordeauxdogge)
  - Fila Brasileiro
  - Mastiff
  - Mastino Espaniol
  - Mastino Napoletano
  - Perro de Presa Canario (Dogo Carnario)
  - Perro de Presa Mallorquin
  - Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Buchstabe a) erfassten Hunden.

- c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(2) Leinenpflichtige Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung sind:

- a) große Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen; hierzu zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge;
- b) die in Abs. 1 Buchstabe b) genannten Hunde.

(3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) oder des nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere

die Fahrbahnen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, Böschungen und Grünstreifen.

Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind auch tatsächliche öffentliche Wege.

- (4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (5) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Spiel- und Turngeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. Ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze.

Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

- (6) Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.). Öffentlich gewidmete Verkehrsflächen zählen nicht hierzu.

### § 3

#### Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a. Blindenführhunde;
- b. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz;
- c. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind;
- d. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e. Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße von 5,- bis 1.000,- EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage mit sich führt, ohne in an der erforderlichen Leine zu halten, bzw. das Tier in den genannten Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen;

2. entgegen § 1 Abs. 5 dieser Verordnung einen Kampfhund oder einen leinenpflichtigen Hund auf einem Kinderspielplatz, Kindergarten, einer Schulanlage sowie Freibadeplätzen oder in dessen näherem Umgriff mit sich führt.

## § 5

### In-Kraft-Treten; Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Maxhütte-Haidhof, den 11.12.2020

Stadt Maxhütte-Haidhof



Rudolf Seidl  
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: 11.12.2020

Abgehängt am: 04.01.2021